

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise und Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2024/1157](#) »Abfallverbringungsverordnung«
vom 08.07.2026

Die Änderung erfolgt mit der [Verordnung \(EU\) 2026/1703](#). Die Ausfuhr zur Verwertung bestimmter gemischter Siedlungsabfälle war bislang generell verboten. Vom Verbot ist nun die Schweiz ausgenommen.

 Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 13.07.2026

Folgeänderung aufgrund des VerpackDG (siehe unten).

 Aufgehoben: VerpackG »Verpackungsgesetz«
 Neu: [VerpackDG](#) »Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz«
vom 13.07.2026

 **Produktrecht:**
Zum 12.08.2026 wird das VerpackG aufgehoben und durch das neue VerpackDG ersetzt. Tauschen Sie also die Gesetze in Ihrem Rechtsverzeichnis aus.

Das VerpackDG regelt die konkrete Umsetzung der unmittelbar geltenden EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in Deutschland. Es enthält damit spezifische administrative Regelungen, wie Anforderungen an zuständige Stellen, sogenannte »Systeme«, öffentliche Entsorgungsträger und nicht zuletzt Bußgeldvorschriften.

Das Gesetz enthält auch ergänzende Anforderungen für Hersteller sowie Regelungen für den Umgang mit Verpackungsabfällen in Gewerbe und Industrie. Diese müssten Ihnen aber größtenteils aus dem alten Verpackungsgesetz bekannt vorkommen.

Es gab auch diverse Verschärfungen gegenüber dem alten VerpackG. So brauchen zum Beispiel Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Transportverpackungen, Umverpackungen oder gewerbliche Verkaufsverpackungen, o.ä.) nun eine förmliche Zulassung durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Dafür muss ein Antrag gestellt werden. Sie müssen außerdem eine insolvenz-feste Sicherheit zur Deckung von Entsorgungskosten leisten (§ 19).



Beachten Sie den § 68 mit umfangreichen Übergangsvorschriften.

Die einzige Betreiberpflicht zur getrennten Sammlung von Verpackungen ist ebenfalls erhalten geblieben. Sie finden diese im § 38.



Die (stark gekürzten) Herstellerpflichten* und die eine Betreiberpflicht finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

* Zur Frage, wer Hersteller ist, verweisen wir auf die Begriffsdefinition aus Artikel 3 Absatz 1 Nr. 15 der [EU-Verpackungsverordnung](#).



Änderung:

[AbfAEV](#) »Anzeige- und Erlaubnisverordnung«
[AbfBeauftrV](#) »Abfallbeauftragtenverordnung«
[EfbV](#) »Entsorgungsfachbetriebsverordnung«
[GewAbfV](#) »Gewerbeabfallverordnung«

vom 13.07.2026

Folgeänderungen aufgrund des VerpackDG.



Änderung: [BioAbfV](#) »Bioabfallverordnung«

vom 13.07.2026

In Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Zeile 32 zu Gemischten Siedlungsabfällen (20 03 01) neu gefasst.

Baurecht



Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«

vom 22.06.2026

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare.



Änderung: [BbgBO](#) »Brandenburgische Bauordnung«

vom 29.06.2026

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Unter anderem betreffen sie die folgenden Sachverhalte:

- Begriffsbestimmungen in § 2
- Abstandsflächen, Abstände in § 6.

- Wegfall des § 9, wonach bauliche Anlagen nicht verunstaltend wirken dürfen
- Aufhebung der Formulierung im § 10, dass besondere Belange von Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind.
- Bauprodukte
- Brandwände, Dächer, Rettungswege, Treppen, Flure, Aufzüge, Leitungsanlagen, Feuerungsanlagen (Erweiterung auf Energiebereitstellung), Aufenthaltsräume etc.
- Wegfall des § 32a »Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern«
- Änderungen an vielen Paragraphen des Abschnitts 2 zur Genehmigungspflicht und der Genehmigungsfreiheit

 Machen Sie sich im Einzelfall mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.

 Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt«
vom 17.06.2026

 Änderung: [LBauO MV](#) »Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern«
vom 08.07.2026

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 18.06.2026

Betrifft die Zuständigkeiten des Umweltbundesamts.

 Neufassung: [EHV 2030](#) »Emissionshandelsverordnung 2030«
vom 10.07.2026

Die Verordnung trat am 15. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig trat die Vorgängerversion außer Kraft. Die Verordnung enthält - wie die Vorgängerversion - keine eigenständigen Betreiberpflichten, führt aber die bestehenden Regelungen (TEHG) aus bzw. präzisiert und ergänzt sie.

 Machen Sie sich also für Ihren jeweiligen Anwendungsfall mit den Sachverhalten aus der Verordnung vertraut.

 Änderung: [LImSchG Bln](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin«
vom 25.05.2026

Änderungen betreffen das Gaststättengewerbe.

Energie



Änderung: [EnVKG](#) »Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetz«
vom 22.06.2026



Produktrecht:

Die Änderungen erfolgen im Zuge des neuen Ökodesigngesetzes (siehe in der Rubrik Umwelt), das im Wesentlichen an die Stelle des bisherigen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes tritt.

Das nunmehr verbleibende EnVKG enthält Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369. Die Änderungen setzen dabei notwendige redaktionelle Aktualisierungen um, die sich vor allem aus Änderungen im EU-Recht ergeben und deren Implementierung wichtig für einen wirksamen Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden ist.

Quelle: [Gesetzentwurf Drucksache 21/5141](#)

Die Änderungen gelten ab dem 01.11.2026.



Änderung: [EVPG](#) »Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz«
vom 22.06.2026



Produktrecht:

Das Gesetz wird mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft treten. Löschen Sie es zu gegebener Zeit aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



Änderung: [GEG](#) »Gebäudeenergiegesetz«
vom 22.06.2026

Die in § 71 Absatz 8 Satz 1, 3 und 4 genannte Frist 30.06.2026 wird verlängert auf den 31.10.2026. Die Frist bezieht sich auf den Austausch von Heizungsanlagen, die nicht den Anforderungen des GEG entsprechen (65%-Vorgabe). Die Verlängerung war notwendig geworden, weil das geplante Gebäudemodernisierungsgesetz, mit dem diese Vorgabe gekippt werden wäre, zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht war.



Die Veröffentlichung des Gebäudemodernisierungsgesetzes ist am 28.07.2026 (also nach unserem Redaktionsschluss am 21.07.2026) erfolgt. Im Infobrief August werden wir dann die Neuerungen aufbereiten. Bis dahin verweisen wir auf den [Beitrag](#) im Kapitel »Ausblick« und wer gar nicht warten will, findet die [Synopsis bei buzer.de](#).

Gefahrstoffe



Neufassung: [TRGS 524](#) »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen«

vom 02.03.2026, veröffentlicht am 17.07.2026



Gemäß den Begriffsbestimmungen sind *kontaminierte Bereiche* Standorte (Liegenschaften, Grundstücke), bauliche oder technische Anlagen, Produktionsanlagen, Ablagerungen, Gegenstände, Boden, Wasser und Luft, die über eine gesundheitlich unbedenkliche Grundbelastung hinaus mit Gefahrstoffen verunreinigt sind oder für die aufgrund der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objektes ein entsprechender Verdacht vorliegt.

Die TRGS 524 wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet; wesentliche Punkte der Überarbeitung betreffen

- die Anpassung der Maßnahmen des Auftraggebers in der Planungsphase an die besonderen Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers,
- die Konkretisierung der Informationsermittlung des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung,
- sowie die Einbindung der Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen für krebserzeugende Gefahrstoffe gemäß TRGS 910



Wie schon die Neufassung der TRGS 521 zu Tätigkeiten mit alter Mineralwolle (siehe Infobrief vom Mai 2026), enthält auch diese TRGS Regelungen für denjenigen, der diese Tätigkeiten *beauftragt*.

Prüfen Sie also bitte, ob deshalb diese TRGS für Sie nun zutreffend ist oder im Falle von Baumaßnahmen zumindest zutreffend sein könnte und nehmen Sie die Rechtsvorschrift ggf. neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf.



Die Betreiberpflichten

- desjenigen, der derartige Tätigkeiten *beauftragt* und
 - desjenigen, der diese Arbeiten *ausführt*
- finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [TRGS 529](#) »Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas«

vom 01.06.2026, veröffentlicht am 17.07.2026

Da keiner unserer Kunden in den Geltungsbereich dieser TRGS fällt, verzichten wir an dieser Stelle auf die Aufbereitung der Inhalte. Bei der [BAuA](#) finden Sie die Änderungen in einem Dokument zusammengefasst.



Neufassung: [TRGS 619](#) »Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwolle«

vom 27.04.2026, veröffentlicht am 29.06.2026



Nur zur Information:

Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten und auch keine materiellen Anforderungen. Wir führen diese deshalb nicht in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden. Sie unterstützt vielmehr den Unternehmer bei der Pflicht, gefährliche Stoffe durch weniger kritische zu ersetzen - in diesem Fall im Hinblick auf Produkte aus Aluminiumsilikatwolle.

Sicherheit



Änderung: [MÜG](#) »Marktüberwachungsgesetz«
vom 22.06.2026



Änderung: [BKV](#) »Berufskrankheiten-Verordnung«
vom 16.07.2026



Änderung: [TRBS 1115](#) »Sicherheitsrelevante Mess-,
Steuer- und Regeleinrichtungen«
vom 16.04.2026, veröffentlicht am 29.06.2026



Nur zur Information:

Es wurden Querbezüge zum neuen ÖkodesignG und dem geänderten EnVKG aufgenommen. Zur Erinnerung: Das Gesetz richtet sich an Behörden.

In Anlage 1 wird nach Nummer 1321 die folgende Nummer 1322 eingefügt: »1322 Parkinson-Syndrom durch langjährig, häufig und selbst angewendete Pestizide«.

Neu eingefügt wurde der Anhang E »Festlegung von Intervallen für regelmäßige Funktionskontrollen sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen auf Basis individualisierter Prüfpläne«.

Dementsprechend wurde der Abschnitt 8.3.4 geändert. Er lautet nun:

»Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung sind neu zu bewerten, wenn

1. das Schutzkonzept geändert wird oder
2. die Intervalle für Prüfungen und Kontrollen von bereits in Betrieb befindlichen sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen erstmalig auf Basis individualisierter Prüfpläne gemäß Anhang E festgelegt werden.«



Übernehmen Sie den Abschnitt in Ihr Rechtsverzeichnis bzw. tauschen Sie ihn gegen den alten Abschnitt aus und beachten Sie die Regelungen, wenn Sie von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Umwelt allgemein



Neu: [ÖkodesignG](#) »Ökodesign-Gesetz«
vom 22.06.2026



Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation:

Das Gesetz gilt ab dem 1. November 2026. Es zielt einerseits auf das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Bereitstellung auf dem Markt und das Ausstellen von Ökodesign-Produkten nach der Ökodesign-Richtlinie (RL 2009/125/EG). Das ist geregelt in den Abschnitten 1, 2 und 4.

Ferner dient das Gesetz zur Durchführung der EU-Ökodesign-Verordnung (Verordnung 2024/1781). Dazu finden sich Regelungen in den Abschnitten 1, 3 und 4.

Vom Gesetz erfasst sind nur Produkte, für die Rechtsakte erlassen wurden. Also aktuell für die Produkte, die bereits nach

den bisherigen Ökodesign-Regelungen erfasst waren, wie PKW, energiebetriebene bzw. energieverbrauchsrelevante Produkte (z. B. Haushaltsgeräte, Heizungen, Beleuchtung etc.), Reifen. Sukzessive sollen allerdings weitere Rechtsakte für »nachhaltige Produkte« auf Basis der EU-Ökodesign-Verordnung erlassen werden.

➔ Die (stark gekürzten) Herstellerpflichten finden Sie zu Ihrer Orientierung in Teil 2 des Infobriefs.

! Hinweis:
Da wir auf Betreiberpflichten spezialisiert sind, fällt Produktrecht nicht unter unsere Expertise. Wir berichten im Rahmen des Infobriefs also nicht über derartige Rechtsakte. Bitte stellen Sie anderweitig sicher, dass Sie über die Ihre Produkte betreffenden Entwicklungen informiert sind.

✎ Änderung: [UStatG](#) »Umweltstatistikgesetz«
vom 13.07.2026

Folgeänderung aufgrund des VerpackDG.

★ Neu: [KIVG MV](#) »Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 08.07.2026

Das Gesetz richtet sich nicht an Unternehmen. Sie brauchen es also nicht in Ihr Rechtsverzeichnis aufzunehmen. Gleichwohl können die daraus abgeleiteten Maßnahmen indirekt Einfluss auf Ihr Unternehmen haben.

Hinweis: Das Gesetz ist in umwelt-online noch nicht eingestellt.

✎ Änderung: [LBodSchG MV](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 08.07.2026

Der § 1 »Vorsorgegrundsatz« lautet nun:
»(1) Alle, die auf Boden einwirken oder beabsichtigen, auf Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Dies gilt insbesondere für Böden, die mit ihrer natürlichen Funktion zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff (Senken- und Speicherfunktion) einen herausragenden Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten können.

(2) Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Böden, denen natürliche Funktionen mit besonderer Bedeutung als Kohlenstoffspeicher und -senke sowie Puffer oder Stoffumwandlungseigenschaft zukommen, sind vor schädlichen Eingriffen in den Boden zu schützen.«

Am § 2 »Mitteilungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten« gab es keine Änderungen.

✎ Änderung: [NBodSchG](#) »Niedersächsisches Bodenschutzgesetz«
vom 23.06.2026

Die Änderung betrifft Zuständigkeiten.



Änderung: [NNatSchG](#) »Niedersächsisches Naturschutzgesetz«
vom 23.06.2026



Änderung: [UVPG NW](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 22.06.2026

Die Änderung betrifft nur öffentliche Vorhaben.

Wasser / Abwasser



Änderung: [HmbAbwG](#) »Hamburgisches Abwassergesetz«
vom 08.07.2026



Änderung: [NWG](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«
vom 23.06.2026

Die Änderungen betreffen keine Paragraphen zur betrieblichen Wasserwirtschaft. Gleichwohl können die umfangreichen Änderungen dennoch Auswirkungen haben. Betroffen von den Änderungen sind auch folgende Paragraphen:

- § 86 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers
- § 88a Progressive Staffelung von Wasserversorgungsgebühren
- § 92 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten
- § 96 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (richtet sich an Gemeinden mit der Option bestimmte Sachverhalte per Satzung zu regeln)
- § 96a Kosten der Abwasserbeseitigung
- § 116a Hochwasserschutzregister
- § 122a Duldung von Messstellen
- § 133 Ordnungswidrigkeiten

Sonstiges



Änderung: [BDSG](#) »Bundesdatenschutzgesetz«
vom 03.07.2026

Die Änderungen betreffen den

- § 62 »Auftragsverarbeitung«:
(6) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5 ist schriftlich oder in Textform abzufassen.
- § 70 »Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten«:
(1) Der Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in seine Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten: [...]
 1. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der

- Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und
2. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64.



Änderung: BGB »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 02.07.2026



Änderung: GewO »Gewerbeordnung«
vom 18.06.2026, veröffentlicht am 24.06.2026

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neu: VerpackDG »Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz«, vom 13.07.2026

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Verpackungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2025/40.

§ 5 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

(1) Die nach der [EU-Verpackungsverordnung] sowie nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; [...]

§ 6 Registrierung; [...]

(1) Hersteller sind verpflichtet, sich [...] vor dem erstmaligen Bereitstellen [...] bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren zu lassen. Hersteller haben Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit der Zentralen Stelle Verpackungsregister unverzüglich mitzuteilen. [...]

(3) Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen nach Absatz 1 haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen.

§ 7 Systembeteiligungspflicht

(1) Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor der Bereitstellung [...] im Bundesgebiet an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. [...]

§ 8 Branchenlösungen

(1) Die Systembeteiligungspflicht eines Herstellers [...] entfällt, soweit er die von ihm im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei vergleichbaren Anfallstellen [...], die von ihm entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertrieber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, durch eine Branchenlösung unentgeltlich zurücknimmt und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen [...] zuführt.

§ 9 Datenmeldungen

(1) Hersteller [...] sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich nach Übermittlung an das System auch der Zentralen Stelle Verpackungsregister [...] zu übermitteln [...]. [...]



Nebstehend finden Sie die (stark gekürzten) Herstellerpflichten sowie die eine Betreiberpflicht, die das Gesetz enthält. Übernehmen Sie die für Sie relevanten Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die jeweiligen Paragraphen auch eine Vielzahl von Regelungen zur Ausgestaltung enthalten, die hier nicht abgebildet sind, die es aber ebenfalls zu beachten gilt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz administrative Regelungen zum Umgang mit Verpackungen in Deutschland, die natürlich indirekt relevant sein können, nicht zuletzt Übergangsvorschriften und Sanktionen. Beachten Sie bitte auch diese.

§ 10 Vollständigkeitserklärungen

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen. [...]

§ 11 Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht

Die §§ 7 bis 10 gelten nicht für Hersteller von

1. wiederverwendbaren Verpackungen, deren tatsächliche Rücknahme und Wiederverwendung durch ein bestehendes Wiederverwendungssystem ermöglicht wird,
2. Einweggetränkeverpackungen, die [...] der Pfandpflicht unterliegen,
3. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter oder
4. Verpackungen, die nachweislich nicht im Bundesgebiet an Endabnehmer abgegeben werden.

§ 12 Beschränkungen der Bereitstellung bestimmter Verpackungen

[...] (3) Verpackungen sind so zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben, dass Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist. [...]

§ 19 Zulassung von Herstellern

(1) Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Verpackungen [...] sind verpflichtet, sich [...] vor dem erstmaligen Bereitstellen durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung zulassen zu lassen. [...]

(4) Der Hersteller leistet gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, die der Hersteller im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung auch bei der endgültigen

Einstellung des Betriebs oder im Insolvenzfall zu tragen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. [...]

§ 38 Getrennte Sammlung

Restentleerte Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sind einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung nach den nachfolgenden Vorschriften dieses Kapitels zuzuführen. Die Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung bleiben unberührt. [...]

§ 39 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung

(1) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber sind verpflichtet, folgende gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen im Bundesgebiet bereitgestellten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe getrennt von übrigen Abfällen zu sammeln und unentgeltlich zurückzunehmen:

1. Transportverpackungen, die nicht [...] systembeteiligungspflichtig sind,
2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht [...] systembeteiligungspflichtig sind,
3. Primärproduktionsverpackungen, die nicht [...] systembeteiligungspflichtig sind,
4. systembeteiligungspflichtige Verpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit [...] eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
5. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und
6. wiederverwendbare Verpackungen [...].

Für Endvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht [...] auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Endvertreiber von Verpackungen [...] müssen die Endabnehmer durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können untereinander sowie mit den Endabnehmern, sofern es sich bei diesen nicht um Verbraucher handelt, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen.

(2) Ist einem Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreiber von Verpackungen [...] eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich, kann die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist. Endvertreiber von Verpackungen [...] müssen die Verbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Fernabsatz durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.

(3) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber, die Verpackungen [...] zurücknehmen [...], sind verpflichtet, die Verpackungen einer Wiederverwendung oder einer Verwertung nach den Anforderungen [...] zuzuführen. [...] Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bereitgestellten [...] sowie die zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. [...] Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde [...] auf Verlangen vorzulegen. Die Übertragung der erweiterten Herstellerverantwortung [...] ist der Zentralen Stelle

Verpackungsregister unter Nennung der beauftragten sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung unverzüglich elektronisch zu übermitteln.

(4) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen [...] sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Vorschrift nachzukommen. Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung, die auch die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Vorschrift [...] umfassen muss, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

(5) Falls kein System eingerichtet ist, gelten die Rücknahmepflicht [...], die Hinweispflicht [...] sowie die Pflichten [...] in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen entsprechend. [...]



Neufassung: TRGS 524 »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen«, vom 02.03.2026, veröffentlicht am 17.07.2026

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen einschließlich der erforderlichen vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Arbeiten. Sie konkretisiert die in § 5a GefStoffV genannten Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers sowie die Informationsermittlung des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Die TRGS beschreibt die Methodik der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen sowie die Grundanforderungen an die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Branchen- oder tätigkeitsspezifische Lösungen, wie z.B. Informationen und Handlungsanleitungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, LASI-Leitfäden und Schriften von Landesbehörden und Fachverbänden, sind als konkrete Hilfestellung zu betrachten, soweit sie sich auf diese TRGS als Grundlage beziehen. [...]

3 Allgemeine Grundsätze und Verantwortlichkeiten

3.1 Allgemeines

(1) Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde. [...] Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

(2) Wird erst nach Aufnahme von Tätigkeiten, z.B. bei Bauarbeiten, erkannt, dass die Tätigkeiten in einem kontaminierten Bereich stattfinden, ohne dass dazu eine Gefährdungsbeurteilung inklusive Schutzmaßnahmen vorliegt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und dürfen erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert ist und die Schutzmaßnahmen angepasst sind.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten

- desjenigen, der derartige Tätigkeiten *beauftragt* und
- desjenigen, der diese Arbeiten *ausführt*.

Übernehmen Sie die für Sie relevanten Regelungen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die TRGS auch eine Vielzahl an Regelungen enthält, wie eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, welche Aspekte dabei unbedingt zu beachten sind, welche Schutzmaßnahmen als geeignet gelten, etc.

Mehr als die Hälfte der TRGS besteht aus diversen Anhängen, zum Beispiel zum Ablaufplan »Gefährdungsbeurteilung« oder zur Fachkunde. Es gibt Arbeitshilfen, Checklisten und Muster. Alles interessante Quellen, um den Betreiberpflichten angemessen nachzukommen.

(3) Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen.

(4) Sind die Gefährdungen nicht eindeutig zu beurteilen, muss von der höchstmöglichen Gefährdung für die Beschäftigten ausgegangen werden.

(5) [Die] Gefährdungsbeurteilung [darf] nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]

Die Anforderungen an die Fachkunde sind hier und in Anlage 2A und 2B formuliert.

3.2 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die Auskunft darüber geben, ob entsprechend der Bau- und Nutzungsgeschichte des Objekts oder des Standortes Gefahrstoffe vorhanden oder zu vermuten sind. Dazu hat der Auftraggeber die ihm zugänglichen Unterlagen zu sichten und die auf dieser Grundlage gewonnenen Kenntnisse über das mögliche Vorhandensein von Gefahrstoffen mitzuteilen [...].

3.2.1 Arbeits- und Sicherheitsplan

(1) Ergeben die dem Auftraggeber vorliegenden Informationen oder eine vom Auftraggeber veranlasste technische Erkundung, dass Gefahrstoffe zu vermuten oder vorhanden sind, sollte bereits in der Planungsphase durch eine fachkundige Person ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, nachfolgend Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan) genannt, erstellt werden. [...]

(3) Die Gefährdungsabschätzung erfolgt auf Grundlage der erkundeten Gefahrstoffe sowie eines für die Ausführung der Arbeitsaufgabe gewählten Arbeitsverfahrens.

(4) Das im Rahmen der Erstellung des Arbeits- und Sicherheitsplans ausgewählte Arbeitsverfahren dient als Grundlage der Gefährdungsabschätzung und zur Ermittlung und Ausschreibung der erforderlichen Maßnahmen. Eine Festlegung des vom Auftragnehmer auszuführenden Arbeitsverfahrens ist damit nicht verbunden, die Auswahl des Arbeitsverfahrens obliegt allein dem Arbeitgeber als Auftragnehmer.

(5) Dem Auftraggeber dient der Arbeits- und Sicherheitsplan

1. zur Dokumentation der Erkundung, der Gefährdungsabschätzung und zur Beschreibung der Schutzmaßnahmen,
2. zur Ausschreibung von Einrichtungen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Schutzes Dritter [...].

(7) Für das ausführende Unternehmen stellt der Arbeits- und Sicherheitsplan eine wichtige Grundlage für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung dar.

(8) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach Baustellenverordnung (SIGE-Plan) ersetzt bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen nicht den Arbeits- und Sicherheitsplan. Ist nach Baustellenverordnung die Erstellung eines SIGE-Plans durch den Auftraggeber erforderlich, stellt der Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SIGE-Plans dar.

3.2.2 Maßnahmen im Rahmen der Ausschreibung

[...] (2) Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Fachbetriebe herangezogen werden, die über spezifische Fachkenntnisse für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung sowie über entsprechende Erfahrungen verfügen.

3.2.3 Maßnahmen bei der Ausführung

(1) Ändern sich die im Arbeits- und Sicherheitsplan für die Gefährdungsabschätzung und Beschreibung der Maßnahmen herangezogenen Sachverhalte, ist der Arbeits- und Sicherheitsplan anzupassen und fortzuschreiben. [...]

(2) Im Hinblick auf die besonderen Gefahren bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen hat der Auftraggeber zur Koordinierung der Tätigkeiten verschiedener Arbeitgeber, zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen sowie zur Anpassung der Maßnahmen bei veränderten Situationen eine geeignete Person als Koordinator zu bestellen. [...]

3.3 Pflichten des Arbeitgebers

3.3.1 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen auf Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und offensichtliche Fehler zu prüfen [...].

(2) Stellt der Auftraggeber für die Informationsweitergabe einen Arbeits- und Sicherheitsplan zur Verfügung, hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob die darin beschriebenen Maßnahmen für eine sichere Durchführung der Arbeiten geeignet und ausreichend sind. [...].

(3) Kommt der Arbeitgeber zu dem Ergebnis, dass die im Arbeits- und Sicherheitsplan beschriebenen Schutzmaßnahmen zur sicheren Durchführung seiner Arbeiten geeignet sind, kann er das im Arbeits- und Sicherheitsplan beschriebene Schutzkonzept in seine Gefährdungsbeurteilung übernehmen.

(4) Reichen die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nicht aus, hat der Arbeitgeber im Rahmen besonderer Leistungen weitere Informationen einzuholen. Erfordert die weitere Informationsermittlung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er externen Sachverstand hinzuzuziehen.

3.3.2 Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, die mit einer Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder der Toleranzkonzentration (Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos) verbunden sind, mitzuteilen. Eine Mitteilung ist für kontaminierte Bereiche insbesondere dann erforderlich, wenn entsprechende Tätigkeiten dauerhaft oder regelmäßig ausgeübt werden sollen. Der Mitteilung ist gleichwertig zum Maßnahmenplan die Gefährdungsbeurteilung beizufügen.

(2) Werden Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B durchgeführt, die mit einer Überschreitung des AGW oder der Akzeptanzkonzentration verbunden sind, sind die Beschäftigten in das Expositionsverzeichnis nach § 10a GefStoffV aufzunehmen. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit sowie die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben.

3.3.3 Fachkundige Leitung und Aufsicht

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (aufsichtführende Person). Diese müssen die sichere Durchführung der Arbeiten gewährleisten und hierfür spezifische Fachkenntnisse gemäß Abschnitt 3.1 Absatz 6 besitzen.

3.3.4 Beauftragung von Nachunternehmen

(1) Vergibt ein Arbeitgeber Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen an Nachunternehmen, hat er als Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten alle ihm vorliegenden Informationen über vermutete oder vorhandene Gefahrstoffe an die Nachunternehmen weiterzugeben.

(2) Nachunternehmen unterliegen als Arbeitgeber den Forderungen dieser TRGS. [...]

Abschnitt 4 beschäftigt sich im Detail mit der Erkundung von Gefahrstoffen.

5 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

5.1 Allgemeines

(1) [Der] Arbeitgeber [hat] festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei den Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. [...]

Abschnitt 5.2 beschreibt die Schritte der Gefährdungsbeurteilung.

5.4 Betriebsärztliche Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob eine betriebsärztliche Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn nach ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Pflicht- und/oder Angebotsvorsorge zu veranlassen oder anzubieten ist. [...]

6 Schutzmaßnahmen

[...]

6.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

(1) Technische Schutzmaßnahmen haben stets Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen, wobei die Gestaltung des Arbeitsverfahrens als oberste technische Schutzmaßnahme anzusehen ist. [...]

6.3 Technische Schutzmaßnahmen und Einrichtungen

(1) Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel und Materialien zur Durchführung der Tätigkeiten sowie die Schutzausrüstungen sind nach dem Stand der Technik auszuwählen. [...]

6.5 Organisatorische Maßnahmen

(1) Wesentliche organisatorische Schutzmaßnahme ist der Einsatz von Personal, das mit den besonderen Gefährdungen in kontaminierten Bereichen vertraut ist. Die entsprechende Qualifikation insbesondere von Bauleitern und Aufsichtsführenden kann mittels entsprechender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen erfolgen. [...]

Weitere Informationen zu organisatorischen Maßnahmen sind in Anlage 7 aufgeführt.

6.6 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, die Gefährdung zu vermeiden oder ausreichend zu reduzieren, ist persönliche Schutzausrüstung einzusetzen. [...]

Anlage 7 enthält auch weitere Informationen zu PSA.

6.7 Brand- und Explosionsgefährdungen

(1) Sind bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen Brand- und Explosionsgefährdungen vorhanden, sind die Bestimmungen der GefStoffV [und von einschlägigen TRGS] zu beachten [...]

(2) Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden, besteht ein explosionsgefährdeter Bereich und der Arbeitgeber hat ein Explosionsschutzdokument zu erstellen [...]. [...]

7 Wirksamkeitskontrolle und Dauerüberwachung

(1) Der Arbeitgeber hat [...] regelmäßig zu kontrollieren, ob die eingesetzten Schutzmaßnahmen vorhanden und wirksam sind [...]. [...]

(2) Führt die Überprüfung der Wirksamkeit zu dem Ergebnis, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen und es sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. [...]

7.1 Messkonzept für Arbeiten in kontaminierten Bereichen

(1) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Gefährdung der Beschäftigten durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, explosionsfähige Atmosphären oder durch Sauerstoffmangel vorliegt oder zu erwarten ist, ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen. Das Maßnahmenkonzept enthält neben den Schutzmaßnahmen die Anforderungen an das Messkonzept. [...]

8 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

8.1 Allgemeines

(1) Zur Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten wird auf die Bestimmungen [der GefStoffV und der TRGS 555] verwiesen. Da Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen i.d.R. keine stationären, gleichartig wiederkehrenden Arbeiten sind, ist die Frist für die Wiederholungsunterweisungen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung anzupassen.

(2) Die Betriebsanweisung ist eine verbindliche Arbeits- und Verhaltensanweisung des Arbeitgebers an die Beschäftigten. Sie hat die zu treffenden Maßnahmen konkret zu beschreiben bzw. festzulegen.

(3) Die Betriebsanweisung ist arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu verfassen. [...]

8.2 Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung der Beschäftigten Teil der Unterweisung ist.

(2) Die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Sie dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV haben, und über den Zweck dieser Vorsorge.

(3) Um den aktuellen Bezug zu den jeweilig anstehenden Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen herzustellen, kann diese Beratung in die baustellenbezogene Unterweisung [...] integriert werden. [...]

(5) [Die] arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung [ist] unter Beteiligung der Ärztin oder des Arztes durchzuführen, die bzw. der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. [...]

9 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Die allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. [...]



Neu: ÖkodesignG »Ökodesign-Gesetz«, vom 22.06.2026

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Abschnitte 1, 2 und 4 dieses Gesetzes sind anzuwenden auf das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Bereitstellung auf dem Markt und das Ausstellen von Ökodesign-Produkten nach der Richtlinie 2009/125/EG sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in Ökodesign-Produkte bestimmt sind. Dieses Gesetz ist auch anzuwenden auf Ressourceneffizienz-Anforderungen, welche durch die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte an Ökodesign-Produkte gestellt werden. Rechtsvorschriften für die Abfallbewirtschaftung und für Chemikalien einschließlich solcher für fluorierte Treibhausgase bleiben unberührt.

(2) Ferner führt dieses Gesetz mit den Regelungen der Abschnitte 1, 3 und 4 die Verordnung (EU) 2024/1781 durch. [...]



Nebstehend finden Sie die (stark gekürzten) Herstellerpflichten. Übernehmen Sie diese ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie bitte, dass das Gesetz eine Vielzahl von Ausgestaltungsanforderungen enthält, die hier nicht dargestellt sind, aber natürlich ebenfalls direkt oder indirekt relevant sein können.

§ 7 Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung

(1) Für die Konformitätsbewertung eines Ökodesign-Produktes gilt Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/125/EG. Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer hat den Unterlagen zur Konformitätsbewertung gegebenenfalls unterschiedliche Modellbezeichnungen für das Ökodesign-Produkt als ergänzende Information beizufügen. Der Hersteller beziehungsweise sein Bevollmächtigter steht dabei für die sachgerechte Durchführung der von ihm abgegebenen Konformitätsbewertung ein. [...]

(4) Der Hersteller beziehungsweise sein Bevollmächtigter hat sicherzustellen, dass er die geltende Aufbewahrungsfrist [...] für Unterlagen zur Konformitätsbewertung [...] und für die abgegebene Konformitätserklärung einhält. [...]

(5) Konformitätserklärungen und Unterlagen zur Konformitätsbewertung, die nach einem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakt

vorzuhalten sind, müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein.

§ 8 Inverkehrbringen, Inbetriebnahme

(1) Ein Ökodesign-Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. es den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und den sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme entspricht, die in einem der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte festgelegt sind,
2. das Ökodesign-Produkt selbst oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Verpackung und die ihm beigelegten Unterlagen mit einer CE-Kennzeichnung nach § 12 Absatz 1 und 2 versehen ist,
3. für das Ökodesign-Produkt eine Konformitätsbewertung nach § 7 Absatz 1 durchgeführt wurde und eine Konformitätserklärung nach § 7 Absatz 2 und 3 ausgestellt ist,
4. derjenige, unter dessen Namen oder unter dessen Handelsmarke das Ökodesign-Produkt vermarktet wird, oder sein Bevollmächtigter mit einer Konformitätserklärung [...] zugesichert hat, dass das Ökodesign-Produkt allen Bestimmungen der darauf anwendbaren und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte entspricht und die Konformitätserklärung auf diese Rechtsakte verweist.

Ein Ökodesign-Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Wird ein Ökodesign-Produkt mit der CE-Kennzeichnung [...] versehen, so ist die Konformitätsvermutung nach [...] der Richtlinie 2009/125/EG anzuwenden.

(3) Wurde ein Ökodesign-Produkt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so ist die Konformitätsvermutung nach [...] der Richtlinie 2009/125/EG anzuwenden.

(4) Die Konformitätsvermutung nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG ist anzuwenden, sofern für ein Ökodesign-Produkt eines der folgenden Umweltzeichen vergeben wurde:

1. das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 oder
2. das EU-Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010.

Die Konformitätsvermutung [...] ist anzuwenden für andere Umweltzeichen, die den Umweltzeichen nach Satz 1 auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission [...] gleichgestellt sind.

(5) Wurde ein Ökodesign-Produkt von einem Standort oder Teilstandort einer Organisation entworfen, der in dem EMAS-Register [...] verzeichnet ist, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2009/125/EG. Wurde ein Ökodesign-

Produkt von einer Organisation entworfen, die über ein Managementsystem verfügt, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Satz 5 der Richtlinie 2009/125/EG.

§ 10 Ressourceneffizienz-Anforderungen

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produktes muss die für das Ökodesign-Produkt geltenden Ressourceneffizienz-Anforderungen gemäß der für das Ökodesign-Produkt geltenden und in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Rechtsakte erfüllen. [...]

§ 11 Kennzeichnungspflichten

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produktes hat [...] beim Inverkehrbringen oder[...] bei Inbetriebnahme das Ökodesign-Produkt

1. mit dem Namen des Herstellers [des Bevollmächtigten oder des Einführers] sowie mit dessen Adresse auf dem Ökodesign-Produkt zu versehen und
2. so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann. [...]

§ 12 CE-Kennzeichnung

(1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die Regelungen des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG.

(2) Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. [...]

(3) Es ist verboten, ein Ökodesign-Produkt in Verkehr zu bringen, wenn das Ökodesign-Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist oder sind, ohne dass ein [...] Rechtsakt dies vorsieht.

(4) Ein Ökodesign-Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn das Ökodesign-Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist oder sind, ohne dass ein [...] Rechtsakt dies vorsieht.

§ 15 Fachlich kompetente Reparateure

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ökodesign-Produktes ist verpflichtet, jedem fachlich kompetenten Reparatur Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen [...] zu gewähren.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Referentenentwurf zur Änderung des KrWG

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die sich aus der Abfallrahmenrichtlinie und dem Koalitionsvertrag ergebenden Vorgaben umzusetzen, die Ressourcenschonung durch Abfallvermeidung und mehr Recycling voranzutreiben und die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes weiter zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zunächst die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und flankierende Regelungen geschaffen werden. Dabei sollen die neuen Vorgaben der EU-Richtlinie eins zu eins in das nationale Recht integriert und die bestehenden nationalen Regelungen fortentwickelt werden.

Nach einer ersten Bewertung sehen wir [DIHK] folgende Kritikpunkte:

1. Fortbestand einer starken Regulierung, statt marktwirtschaftlicher Steuerung
2. Ausweitung staatlicher/kommunaler Rolle
3. Zusätzliche Bürokratie-/Compliancekosten
4. teilweise Fortbestand nationaler Zusatzregelungen

Den Referentenentwurf finden Sie auf der [Webseite des BMUKN zum Herunterladen](#). Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK vom 01.07.2026



EU-Energieomnibus: Vereinfachung bei Kennzeichnung

Die EU-Kommission hat am 24. Juni vereinfachte Regeln für die Energie- und Reifenkennzeichnung vorgeschlagen. Ziel ist der Bürokratieabbau bei gleichbleibender Verbraucherinformation.

Die Europäische Kommission hat mit dem »[Energieomnibus](#)« eine weitere Initiative zur Reduzierung administrativer Belastungen vorgelegt. Im Mittelpunkt stehen Anpassungen der Energie- und Reifenkennzeichnung, die bestehende Vorschriften flexibler und digitaler gestalten sollen, ohne deren grundlegende Zielsetzung – transparente Verbraucherinformation – zu verändern. Vorgesehen sind unter anderem alternative Darstellungsformen wie elektronische Displays oder QR-Codes, eine stärkere Berücksich-

tigung unterschiedlicher Vertriebswege sowie Erleichterungen bei der Aktualisierung von Labels und der Nutzung der Produktdatenbank EPREL. Insgesamt erwartet die Kommission Einsparungen von bis zu 125 Millionen Euro jährlich für Unternehmen und Behörden.

Aus wirtschaftlicher Sicht bringt der Vorschlag punktuelle Entlastungen, insbesondere durch flexiblere Umsetzungsoptionen und eine stärkere Digitalisierung. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Anforderungen an Dokumentation, Datenbereitstellung und Marktüberwachung bestehen, sodass die tatsächliche Entlastungswirkung begrenzt sein dürfte. Quelle: [DIHK](#) vom 29.06.2026 (gekürzt)



Strompreiskompensation: EU-Kommission genehmigt zusätzliche Entlastungen für energieintensive Unternehmen

Die Europäische Kommission hat die Ausweitung der deutschen Strompreiskompensation genehmigt. Damit können rückwirkend für das Abrechnungsjahr 2025 weitere energie- und handelsintensive Branchen bei ihren Stromkosten entlastet werden. Zugleich steigt die Förderintensität für bereits beihilfeberechtigte Unternehmen. Damit können zusätzlich rund 20 weitere Branchen von der Strompreiskompensation profitieren.

Mit der Ausweitung der Strompreiskompensation nutzt die Bundesregierung die erweiterten beihilferechtlichen Möglichkeiten der Europäischen Union, um die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen zu stärken und industrielle Wertschöpfung in Deutschland zu sichern. Die Bundesregierung hatte sich auf europäischer Ebene für die Erweiterung der beihilferechtlichen Spielräume eingesetzt. Die novellierte Richtlinie wird in Kürze im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt anschließend in Kraft. Für die

Durchführung des Antragsverfahrens ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zuständig. Unternehmen können ihre Anträge für das laufende Verfahren bereits stellen. Die Bundesregierung wird außerdem die Strompreiskompensation für die Abrechnungsjahre ab 2026 weiterentwickeln. Auch diese wird der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vorgelegt werden. Ziel ist es, die nun umgesetzten Verbesserungen dauerhaft zu verankern, bürokratische Hürden weiter abzubauen und die Entlastungswirkung für die Unternehmen zu stärken.

Die Strompreiskompensation ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver

Unternehmen. Sie unterstützt Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen und gleichzeitig erhebliche Mengen Strom benötigen. Damit trägt sie dazu bei, industrielle Wertschöpfung, Beschäftigung und Investitionen in klimafreundliche Technologien am Standort Deutschland zu sichern. Gemeinsam mit dem europäischen Emissionshandel schafft sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und wettbewerbsfähige Transformation der Industrie zur Klimaneutralität.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren können auf der Internetseite der DEHSt abgerufen werden. *Quelle: [BMUKN](#) vom 08.07.2026 (gekürzt)*



Bundesrat gibt grünes Licht für das Gebäudemodernisierungsgesetz

Der Nachfolger des oft als »Heizungsgesetz« bezeichneten Gebäudeenergiegesetzes hat am 10. Juli 2026 in der im Bundestag veränderten Fassung den Bundesrat passiert. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit im Plenum.

Freie Heizungswahl

Mit dem Gesetz möchte die Bundesregierung den Wandel zu klimafreundlichen Heizungssystemen unterstützen, Hauseigentümern aber im Falle eines Heizungsaustausches wieder mehr Entscheidungsfreiheit zubilligen. So entfallen die seit 2023 geltenden Vorgaben zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien beim Heizen ebenso wie Betriebsverbote bestimmter Heizungen. Gebäudeeigentümer hätten vielmehr die freie Heizungswahl – sie können Wärmepumpen, Hybridmodelle, Biomasse-Pellettheizungen, aber auch Gas- und Ölheizungen verwenden. Die Klimaschutzziele würden weiterhin gelten, so die Bundesregierung.

»Bio-Treppe«

Beim Austausch von Heizungen muss ab dem Jahr 2029 ein zehnprozentiger Anteil von Bioheizstoffen, wie Biomethan, Bioheizöl, biogenes Flüssiggas oder grüner Wasserstoff zugesetzt werden. Der Anteil wird ab dem Jahr 2030 auf 15 Prozent, ab dem Jahr 2035 auf 30 Prozent und ab dem Jahr 2040 auf 60 Prozent steigen (sog. »Bio-Treppe«).

Kostenteilung bei Mietverhältnissen

Ein weiterer Punkt der Reform betrifft die Aufteilung der Betriebskosten zwischen Mietern und Vermietern. Trugen bisher meist die Mieter die kompletten Kosten, tragen nun Mieter und Vermieter die Folgekosten fossiler Brennstoffe gemeinsam. So sind beim Einbau einer neuen Gasheizung ab 2028 die Netzentgelte und Kohlendioxidkosten hälftig zu teilen. Ab 2029 gilt dies auch für den Preisbestandteil der biogenen Brennstoffe, allerdings nur für die ersten drei Stufen der »Bio-Treppe«. Von dort an bleibt die Kostenbeteiligung des Vermieters in dieser Höhe – auch nach Inkrafttreten der vierten Stufe. Für bestimmte Vermieter (bis zu sechs Wohnungen in nicht angespannten Wohnungsmärkten) gilt jedoch eine Härtefallregelung. Sie müssen zwar die CO₂-Kosten tragen, sich aber nicht an den Kosten für Biokraftstoffe und Netzentgelte beteiligen.

Weiteres Verfahren

Das Gesetz wird nun ausfertigt und verkündet und tritt zum überwiegenden Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft. *Quelle: [Bundesrat](#) vom 10.07.2026*



Information: Das Gesetz ist - nach unserem Redaktionsschluss - am 28.07.2026 veröffentlicht worden. Im nächsten Infobrief finden Sie dann die Aufbereitung.



RGC News: Bundeskabinett beschließt neues Energieeffizienzgesetz

Der aktuelle [Gesetzesentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie](#) ist auf den 20. Juni 2026 datiert und wurde vergangenen Mittwoch [24.06.2026] im Bundeskabinett beschlossen. Im Vergleich zum [Referentenentwurf](#) von Anfang April dieses Jahres enthält der aktuelle Entwurf wieder andere Regelungen. Im Folgenden geben wir [RGC News] einen Überblick über die unternehmensrelevanten Inhalte:

- Wie der Vorgängerentwurf aus dem April enthält auch der beschlossene Entwurf die Änderung, dass Unternehmen erst ab einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 23,6 GWh/a ein Energie- oder Umweltmanagementsystem unter Abdeckung von mindestens 90 % des Gesamtendenergieverbrauchs einrichten sollen.
- Ebenfalls gleich bleibt die Änderung, dass Umsetzungspläne bei einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh/a, aber weniger als 23,6 GWh/a, binnen drei Monaten nach Abschluss des Energieaudits erstellt und veröffentlicht werden sollen (ohne externe Bestätigung der Pläne). Die Pläne sollen jährlich um den Umsetzungsstand aktualisiert, der Geschäftsführung vorgelegt und im Jahresbericht des Unternehmens samt Umsetzungsquote aufgeführt werden. Ausgenommen von der Pflicht sollen Unternehmen mit Energie- oder Umweltmanagement sein.
- Beide Entwürfe sehen eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der technisch unvermeidbaren Abwärme bei

der Planung oder erheblichen Modernisierung einer großen Industrieanlage, großen Energieversorgungseinrichtung oder eines großen Rechenzentrums vor.

- Spannend wird es bei der Abwärme-Plattform: Der April-Entwurf sah noch vor, dass die Meldung zur Abwärme-Plattform nur noch auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Der aktuelle Entwurf macht die Meldung weiterhin verpflichtend, allerdings unter geänderten Bedingungen: Verpflichtet werden sollen Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 23,6 GWh/a (anstatt derzeit mehr als 2,5 GWh/a) sowie Betreiber eines Rechenzentrums mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW.
- In Bezug auf Rechenzentren sieht der aktuelle Entwurf darüber hinaus beispielsweise wieder andere PUE-Werte (1,6 ab 1. Juli 2027, 1,4 ab 1. Juli 2030 und 1,3 für »neue« Rechenzentren mit Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2026) und Lockerungen bei der bilanziellen Deckung des Stromverbrauchs in Rechenzentren durch Strom aus erneuerbaren Energien (100 % erst ab 2030 anstatt ab 2027) vor.

Nach dem Kabinettsbeschluss ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es ist demnach weiter mit Änderungen an dem Gesetzesentwurf zu rechnen. *Quelle: [RGC News](#) vom 01.07.2026 (leicht geändert)*



RGC-News: Neuer WPG-Entwurf will Pflichten für produzierende Unternehmen reduzieren

Am 22. Juni wurde ein neuer Entwurf für die Novelle des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) veröffentlicht. Darin finden sich privilegierende Sonderregelungen für produzierende Unternehmen, die an die Stelle von Regelungen

treten sollen, die sich bislang auf »Prozesswärme« beziehen. Ein [Artikel der RGC-News](#) ordnet diesen neuen Ansatz ein.



Chemikalienrecht: Rat und Parlament einigen sich bei Chemikalienomnibus

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich auf eine Vereinfachung zentraler Vorschriften für Chemikalien, Kosmetika und Düngemittel geeinigt. Ziel ist es, Bürokratie abzubauen und Unternehmen zu entlasten – bei gleichzeitig hohem Schutz von Umwelt und Verbrauchern.

Die Europäische Union treibt ihre Agenda zur Entbürokratisierung weiter voran: Am 17. Juni 2026 erzielten Rat und Europäisches Parlament [eine vorläufige Einigung zur Vereinfachung](#) von Anforderungen für chemische Produkte. Der Text ist nun verfügbar, Sie finden ihn [hier](#) (derzeit nur auf Englisch). Der sogenannte Chemikalienomnibus betrifft Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung (CLP), die Kosmetikverordnung sowie die Düngemittelverordnung. Die Änderungen zielen darauf ab, administrative Belastungen zu reduzieren und die Einhaltungskosten zu senken.

Die Vereinfachungen bei der **CLP-Verordnung** beinhalten unter anderem:

- Flexiblere Kennzeichnung: Künftig gelten vereinfachte Anforderungen an die Lesbarkeit im B2B-Bereich, während für Verbraucherprodukte strengere Vorgaben (wie Mindestschriftgrößen) bestehen.
- Digitale Labels für kleine Verpackungen: Für kleine Innenverpackungsbehälter (<10 ml) können Informationen verstärkt digital bereitgestellt werden, sofern sie auf der Außenverpackung vorhanden sind.
- Mehr Zeit für Anpassungen: Unternehmen erhalten zusätzliche Monate, um Etiketten zu aktualisieren, wenn sich die Gefährlichkeitsbewertung eines Stoffes ändert. Nach 15 Monaten muss das Etikett in Zukunft spätestens aktualisiert werden.

Ein Hauptelement in der überarbeiteten **Kosmetikverordnung** sind differenziertere Übergangsregelungen, insbesondere beim Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen (CMR-Stoffen). Die Fristen zur Substitution

richten sich künftig stärker nach dem Risiko des jeweiligen Stoffes, wobei Rat und Parlament sich darauf einigten, CMR-Stoffe schneller aus dem Verkehr zu ziehen, als es die Kommission vorgeschlagen hatte. Zugleich soll die EU-Kommission Leitlinien entwickeln, um Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Alternativen zu unterstützen.

Für die **Düngemittelbranche** steht vor allem die Modernisierung der Zulassung im Vordergrund: Die Vereinbarung der beiden Gesetzgeber beauftragt die Kommission mit der Modernisierung der Anforderungen für die Registrierung von Düngemittelbestandteilen. Während die Kommission vorgeschlagen hatte, die erweiterte REACH-Registrierungspflicht für in Düngemitteln verwendete Stoffe durch das Standard-REACH-Regime zu ersetzen, entschieden sich die Mitgesetzgeber dafür, eine Registrierungspflicht für Stoffe mit einer harmonisierten Einstufung als besonders schädlich beizubehalten.

Die vorläufige Einigung muss nun vom Rat und vom Europäischen Parlament formal gebilligt werden. Die Mitgesetzgeber arbeiten darauf hin, diesen Omnibus-Rechtsakt so bald wie möglich – im Laufe des Jahres 2026 – förmlich zu verabschieden. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK vom 07.07.2026*



BMAS veröffentlicht das überarbeitete »Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz«

Das BMAS schreibt dazu: »Das BMAS hat das Konzept zum Bürokratierückbau erstmals am 15. Oktober 2025 veröffentlicht. Die ersten Vorhaben aus dem Konzept zum Bürokratierückbau im Arbeitsschutz sind bereits umgesetzt oder befinden sich im parlamentarischen Verfahren. Zu einer Reihe von Vorhaben befindet sich das BMAS aktuell im fachlichen Dialog mit den Stakeholdern.

Mit dem am 15. Juli 2026 aktualisierten Konzept zum Bürokratierückbau legt das BMAS ein weiterentwickeltes und ambitioniertes Update vor. Dieses legt die Basis für die Fachdialoge mit den Arbeitsschutzakteuren. Zusammen mit dem Update entfalten die in dem Konzept dargestellten Vorhaben des BMAS ein jährliches

Entlastungspotenzial von rund einer Milliarde Euro für Wirtschaft und Verwaltung.« *Quelle: [BMAS](#) vom 16.07.2026 (gekürzt)*

Sie können das überarbeitete Konzept auf der [Seite des BMAS](#) herunterladen. Zusätzliche Änderungen sind zum Beispiel vorgesehen im Hinblick auf:

- Verzicht auf die Erlaubnis bei überwachungsbedürftigen Anlagen (nur noch Prüfung vor Inbetriebnahme)
- Aufforderung an die DGUV, die DGUV Vorschrift 3 (Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel) zu überarbeiten hin zu einem gefährdungsbezogenen Ansatz (siehe unten)
- Stärkung der Kontrollen seitens der Kontrollbehörden.

Pflicht zur Prüfung elektrischer Anlagen wird überarbeitet

Die gesetzliche Unfallversicherung teilt das Ziel der Bundesregierung, die Pflicht zur Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel noch praxisnäher und risikoorientiert zu gestalten. Der Schutz vor Unfällen mit elektrischem Strom muss dabei gewahrt bleiben. Darauf weist der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hin.

»Die gesetzliche Unfallversicherung modernisiert ihr Vorschriften- und Regelwerk kontinuierlich«, sagt DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stephan Fasshauer. »Das betrifft unter anderem die DGUV Vorschriften 3 und 4, mit deren Überarbeitung wir bereits begonnen haben. Unser Ziel ist dabei ganz klar: einfache, gut umsetzbare Regeln, die optimalen Schutz ermöglichen und dabei ausdrücklich Raum lassen, die jeweilige betriebliche Praxis zu berücksichtigen. Darauf liegt das Augenmerk von Arbeitgebenden und Versicherten in der gemeinsamen Selbstverwaltung.«

Gleichzeitig würden Arbeitgeber- und Versichertenvertreter in der Selbstverwaltung darauf achten, dass das hohe Schutzniveau erhalten bleibe, ergänzt Jörg Botti, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Energie Textil

Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM). »Die Gefahren elektrischen Stroms sollte niemand auf die leichte Schulter nehmen.« Jedes Jahr meldeten die Betriebe der gesetzlichen Unfallversicherung rund 2.500 Arbeitsunfälle mit elektrischem Strom. »Einige davon sind tödlich.«

Bei der Überarbeitung der Vorschriften strebe die Unfallversicherung zudem an, noch deutlicher zu machen, dass Betriebe bereits heute einen großen Gestaltungsspielraum in der Prävention hätten. Botti: »Prüfintervalle von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln kann der Unternehmer schon jetzt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und Faktoren wie der Fehlerquote bedarfsgerecht festlegen. Wo Geräte nur gering beansprucht werden, beispielsweise die Kaffeemaschine in der Kaffeeküche, sind längere Prüfzeiten gerechtfertigt.«

»Regelmäßige, an den Einsatzbedingungen orientierte Prüfungen sind ein wichtiges Instrument für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit«, fügt Fasshauer hinzu. Den dafür anfallenden Kosten stehe ein Gewinn in Form vermiedener Unfälle und Brände gegenüber. *Quelle: DGUV vom 17.07.2026 (gekürzt)*

EU-Kommission beschließt überarbeitete EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Die delegierte Verordnung für die überarbeiteten Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards/ESRS) wurde am 3. Juli 2026 beschlossen. Sie ändert die delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und wird nun an Rat und EU-Parlament übermittelt.

Beide Gremien, Rat und EU-Parlament, können in den nächsten zwei Monaten prüfen, ob sie Einwände haben. Gibt es keine Einwände von Rat und EU-Parlament, könnte die [delegierte Verordnung](#) mit den geänderten ESRS im Herbst im Amtsblatt veröffentlicht werden und vier Monate und eine Woche nach ihrer Annahme in Kraft treten. Die Verordnung gilt dann unmittelbar, d. h. sie muss nicht durch den nationalen Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die geänderten ESRS wären dann auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Bei Geschäftsjahren, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, haben die nachhaltigkeitsberichterstattungspflichtigen Unternehmen ein Wahlrecht. Sie können entweder die »alten« ESRS (gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1416) anwenden. In diesem Fall können sie auch verschiedene Erleichterungen zu ESRS 1 gemäß Anhang I der vorliegenden delegierten Verordnung nutzen. Alternativ können sie auch die neuen, überarbeiteten ESRS (gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung) bereits für das »Geschäftsjahr 2026« anwenden.

Die EU-Kommission ist der Ansicht, mit den überarbeiteten ESRS folgende Ziele zu erreichen:

- eine Verringerung der verpflichtenden Datenpunkte um 61 Prozent bei gleichzeitiger Beibehaltung der Kernziele des europäischen Grünen Deals,
- eine Verbesserung der Interoperabilität mit internationalen Normen und anderen Rechtsvorschriften der

Union, soweit dies mit dem Vereinfachungsziel vereinbar ist,

- sowie eine Vereinfachung der Wesentlichkeitsanalyse durch Einführung eines wesentlich klareren und

verhältnismäßigeren Ansatzes mit grundsatzbasierten Leitlinien und der Möglichkeit, eindeutig identifizierte nicht wesentliche Informationen aufzunehmen, ohne wesentliche Angaben zu verschleiern.

Quelle: [DIHK](#) vom 13.07.2026

EU-Kommission verabschiedet freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die EU-Kommission hat am 3. Juli 2026 die delegierte Verordnung für einen freiwilligen Standard (Voluntary Standard) beschlossen, welcher als Wertobergrenze für die Informationen in den Wertschöpfungsketten von nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen dient.

Die beschlossene [delegierte Verordnung](#) unterliegt noch der Prüfung von Rat und EU-Parlament. Haben Rat und EU-Parlament keine Einwendungen gegen die delegierte Verordnung, dürfte der Voluntary Standard (VS) im Herbst im Amtsblatt veröffentlicht werden und am 3. Tag nach Veröffentlichung in Kraft treten. Die Verordnung gilt dann unmittelbar, das heißt, sie muss nicht vom nationalen Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden. Die definierten Wertobergrenzen gelten (erst) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Der Voluntary Standard ist nach der durch den Omnibus geänderten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) grundsätzlich für alle Unternehmen mit bis zu 1.000

Mitarbeitern von Bedeutung und enthält zwei unterschiedliche Wertobergrenzen. Die Wertobergrenzen bedeuten, dass nachhaltigkeitsberichtspflichtige Unternehmen nicht mehr Informationen von ihren Geschäftspartnern und Kunden aus ihren Wertschöpfungsketten zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung einfordern dürfen, als im Voluntary Standard erwähnt. Zum Schutz von Kleinstunternehmen enthält der Voluntary Standard zwei unterschiedlich umfangreiche Obergrenzen für die Wertschöpfungskette (vergleiche Anhang II):

- Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern haben neun Datenpunkte und Informationen aus dem Basis-Modul zu erheben und an die anfragenden Geschäftspartner zu geben.
- Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern haben zusätzliche Datenpunkte und Informationen aus dem Basis- und dem Zusatzmodul zu erheben und anzugeben. Insgesamt sind es hier 23 Angaben.

Quelle: [DIHK](#) vom 13.07.2026

EUDR: EU-Kommission verabschiedet zwei weitere Maßnahmen zur Umsetzung

Die Europäische Kommission hat letzte Woche zwei Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verabschiedet.

Zum einen wurde ein Delegierter Rechtsakt angenommen, der den Anhang I der EUDR und damit den Kreis der von der Verordnung erfassten Produkte aktualisiert. Zum anderen wurde ein [Durchführungsrechtsakt verabschiedet, der die technischen Regelungen für das EUDR-Informationssystem](#) festlegt, über das Unternehmen künftig Sorgfalts-erklärungen und vereinfachte Erklärungen einreichen.

Darüber hinaus wurde die bereits im Mai zunächst nur in englischer Sprache veröffentlichte [aktualisierte Leitlinie zur](#)

[EUDR](#) nun in allen EU-Amtssprachen offiziell angenommen.

Der Delegierte Rechtsakt passt den Produktumfang der EUDR auf Grundlage der Stakeholder-Konsultation an. Folgende Produkte werden künftig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen:

- Rinderhäute, -felle und Leder,
- runterneuerte Reifen,
- Sojabohnen zur Aussaat,
- bestimmte Artikel aus vulkanisiertem Kautschuk,
- Förder- und Antriebsriemen,
- Flugzeug- und Kraftfahrzeugsitze.

Neu in den Anwendungsbereich aufgenommen werden:

- löslicher Kaffee,
- bestimmte Palmölderivate,
- gefrorene Rinderzungen.

Die Änderungen wurden von der Kommission anhand der im [Staff Working Document](#) beschriebenen Methodik bewertet.

Zudem wird klargestellt, dass Proben sowie Produkte, die ausschließlich für Analysen, Untersuchungen oder Prüfungen verwendet werden, nicht unter die EUDR fallen. Für bestimmte Produktkategorien werden zudem gezielte Ausnahmen eingeführt.

Die neu aufgenommenen Produkte werden nach Angaben der Kommission erst ab dem 30. Dezember 2027 den Anforderungen der EUDR unterliegen, um Unternehmen ausreichend Vorbereitungszeit zu ermöglichen.

Der Delegierte Rechtsakt wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Nach Ablauf

der zweimonatigen Prüfungsfrist soll er im Dezember in Kraft treten. Es muss keine Zustimmung des Rates und des Parlamentes erfolgen. EP und Rat haben ein Widerspruchsrecht, wofür allerdings eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist.

Mit dem ebenfalls verabschiedeten Durchführungsrechtsakt werden die technischen Rahmenbedingungen für das EUDR-Informationssystem festgelegt. Das aktualisierte System sieht unter anderem vereinfachte Erklärungen für Kleinst- und kleine Primärerzeuger sowie aktualisierte technische Spezifikationen für automatisierte Schnittstellen (APIs) vor. Weitere Funktionalitäten sollen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

Das Informationssystem wurde Ende Juni wieder geöffnet. Die Kommission kündigte an, das System weiterzuentwickeln, die Dokumentation zu aktualisieren und ab Ende Juli 2026 Schulungen für Unternehmen anzubieten. *Quelle: [DIHK](#) vom 20.07.2026*

Hintergrundinformationen



PPWR: Verbund der Europäischen Nationalen Verpackungsregister (EUNR) veröffentlicht erste Leitlinie zu PPWR-Rollen

Das [EUNR-Dokument](#) weist darauf hin, dass bei »Verkaufsverpackungen« und »gruppierten Verpackungen« die Verpackung rechtlich erst mit dem Zeitpunkt der Befüllung beginnt. Im Gegensatz dazu beginnt bei »Transport, Service und Primärverpackung«, die bereits in ihrer endgültigen Form (typischerweise starre Formate) liegt, die Lieferkette – und damit die Verantwortung des Produzenten – bereits mit der leeren Verpackung. Für »Transport, Service und Primärverpackungen«, die erst beim Einfüllen ihre endgültige Form erreichen (meist flexible Formate), existiert die Verpackung rechtlich erst ab dem Zeitpunkt der Einfüllung.

Diese Unterscheidung ist auch entscheidend für die Definition von »Hersteller«, da derjenige, der eine Verpackung hervorbringt, ebenfalls als Hersteller betrachtet wird. Was besonders hilfreich ist, ist die klare und präzise Sprache, in der der EUNR erklärt, wann Verpackungen tatsächlich »entstehen«.

Derzeit sind [16 nationale Verpackungsregister Teil der EUNR](#) und arbeiten an einer harmonisierten Auslegung von PPWR in der EU. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis [DIHK](#) vom 17.07.2026*



IHK-Empfehlungen zur Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung

Ab 12. August 2026 gilt die im Januar 2025 [hier im EU-Amtsblatt](#) verkündete EU-Verpackungsverordnung (»PPWR«). Sie unterscheidet zwischen »Erzeugern« und »Herstellern« und legt eine Reihe von neuen Pflichten fest, deren Umsetzung zum Teil strittig ist. Die IHK Südlicher

Oberrhein formuliert [auf ihrer Seite](#) pragmatische Hinweise zu den Themen:

- Erzeuger | dessen Lieferant | Importeur in die EU
- Hersteller



Neufassung der DIN EN 17463 (VALERI-Norm)

Bei DIN Media ist die Neufassung der DIN EN 17463 mit Datum vom Juli 2026 erschienen. Die vorliegende Ausgabe enthält gegenüber DIN EN 17463:2021-12 verschiedene Änderungen. Diese umfassen die Ergänzung eines Symbols in

Abschnitt 4, Anpassungen mehrerer Tabellen, die Aktualisierung der Literaturhinweise sowie redaktionelle Überarbeitungen der Norm.



Bundesnetzagentur treibt Reform der Strom-Netzentgelte (»AgNes«) voran

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ihren aktuellen Zwischenstand zur Reform der Strom-Netzentgeltsystematik (AgNes) vorgestellt. Unternehmen sollten die geplanten Änderungen frühzeitig im Blick behalten, da insbesondere Großverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber künftig mit einer neuen Kostenstruktur rechnen müssen.

Ziel der Reform laut dem Zwischenstand von Ende Mai 2026 ist eine grundlegende Neuordnung der Verteilung der rund 37 Milliarden Euro Stromnetzkosten. Laut Prognose der BNetzA werden sich diese bis 2035 nahezu verdoppeln.

Zentral ist die künftige Trennung zwischen Entgelten zur Netzfinanzierung und solchen mit Lenkungswirkung (dynamische Netzentgelte). Letztere sollen Flexibilität fördern, Redispatchkosten senken und perspektivisch ab 2030 für Speicher und ab 2033 für Erzeuger eingeführt werden.

Für Haushalte bleibt die Systematik im Kern bestehen (Grund- und Arbeitspreis), allerdings mit verpflichtenden Grundpreisen und einer künftig etwas stärkeren Beteiligung von Prosumern an der Finanzierung.

Für Industrie und Gewerbe mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 Kilowattstunden soll der bisherige Leistungspreis künftig durch Kapazitätspreise ersetzt werden, wobei das Verhältnis zwischen Kapazitätspreis und Arbeitspreis bisher noch unbekannt ist, aber entscheidend sein dürfte, um Flexibilität zu heben. Dabei gilt, je höher der Kapazitätspreis und je geringer der Arbeitspreis, desto größer sollte der Flexibilitätsanreiz in Industrie und Gewerbe sein.

Neu ist zudem die Einbeziehung von Speichern und Erzeugern in die Netzfinanzierung über ein moderates Kapazitätsentgelt im Rahmen der europäischen Höchstgrenze. Das Einspeiseentgelt für (neue) Erzeuger sowie Speicher soll zu Beginn voraussichtlich 4 bis 7 Euro/kW/Jahr betragen, wobei Ausnahmen für Bestandsanlagen für 20 Jahre ab ihrer erstmaligen Inbetriebnahme gewährt werden sollen.

Des Weiteren wird die Kostenverteilung zwischen Netzbetreibern und Spannungsebenen neu organisiert, wobei höhere Netzebenen verstärkt entlastet werden sollen.

Der formelle Konsultationsprozess zum Festlegungsverfahren startet im Sommer 2026 und soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Die Umsetzung soll dann bis 2029 erfolgen.

Die Bundesnetzagentur plant, Anfang 2027 das Festlegungsverfahren zum Thema Industrienetzentgelte zu beginnen sowie eine Standardisierung von Baukostenzuschüssen (BKZ) und Flexiblen Netzanschlüssen (FCA).

Weitere Informationen u.a. in Form eines BNetzA-Hintergrundpapiers und Präsentationen finden Sie unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/20260527_Agnes.html zusammengestellt. Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis BNetzA vom 23.06.2026



IHK EnergieResilienzCheck – Ihre erste Standortbestimmung zur Energieversorgungssicherheit

Mit dem »EnergieResilienzCheck« der IHK Karlsruhe bekommen Unternehmen eine erste Einschätzung zu ihrer Versorgungssicherheit. Füllen Sie die Felder im

untenstehenden Fragebogen aus und erhalten Sie eine erste Bewertung Ihrer Energieversorgungssituation. Der Fragebogen wurde von der IHK Region Stuttgart

entwickelt. Der daraus resultierende »EnergieResilienz-Check« dient Ihrer Orientierung und zeigt auf, wie gut Ihr Unternehmen auf mögliche Energieausfälle vorbereitet ist. Die IHK Karlsruhe steht ihren Mitgliedsunternehmen anschließend unterstützend zur Seite – bei der Interpretation der Ergebnisse und der Entwicklung eines individuellen Maßnahmenplans. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*



Auch wenn Sie von der Unterstützung der IHK Karlsruhe nicht profitieren können, weil Sie bei einer anderen IHK »zu Hause« sind, so gibt der Fragenkatalog dennoch einen guten Überblick, wo gegebenenfalls nachjustieren ist.



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Anpassungen zum 21. Juli 2026

Die Bundesregierung setzt die Gebädeförderung (BEG) auch unter den Rahmenbedingungen des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes fort. Die Förderung wird jetzt noch sozial ausgewogener, effizienter und fokussierter ausgestaltet.

Die Bundesregierung wird Sanierungen im Gebäudebereich auf Basis der reformierten BEG somit weiter umfassend finanziell unterstützen. Sanierungsmaßnahmen senken den Energieverbrauch und sind gleichzeitig gut für die Konjunktur und den Klimaschutz. Die BEG wird daher in der bekannten Struktur, aber mit notwendigen Anpassungen, ab dem 21.07.2026 fortgeführt. Sie leistet dadurch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit und notwendigen Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und die Baubranche.

Mit diesen Anpassungen bleibt die bestehende BEG-Förderkulisse umfassend und stabil und richtet sich gleichzeitig auf neue Rahmenbedingungen und Marktentwicklungen aus. An den Strukturen der BEG ändert sich nichts. Das heißt, auch weiterhin bleibt das BAFA in den bekannten Zuständigkeiten und Verfahren der richtige Ansprechpartner.

Bereits zugesagte (bewilligte) Anträge sind von der anstehenden Änderung nicht betroffen. Die Förderung ist verbindlich reserviert und wird auch gemäß den alten Förderbedingungen nach Umsetzung der Maßnahme ausgezahlt werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Bereits eingereichte Anträge werden zu den alten Förderbedingungen geprüft und bei Einhaltung der Förderbedingungen entsprechend zugesagt. *Quelle: [BAFA](#) vom 09.07.2026 (gekürzt)*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 209-015](#) »Instandhaltung an Maschinen und Anlagen«
- [BG RCI Merkblatt V 007](#) »Angebote zu Verkehrssicherheit«
- [BVW-506](#) »Hilfestellung zu den ASTA-Empfehlungen zu Hitze und Kälte im Rahmen der ASR A5.1«
- [DGUV 22756](#) »Hautkrankheiten durch die Arbeit«
- [FBPSA-011](#) »Hörgeräteversorgung am Lärmarbeitsplatz - kombinierbare Systeme nach DGUV Grundsatz 312-002 und aktuelle Entwicklungen«
- [FBVW-503](#) »Empfehlung zu Lüftungskonzepten an Innenraumarbeitsplätzen«
- [IFA 22897](#) »Innenraumarbeitsplätze: neue Erkenntnisse, neuer Report«

Führungskultur - Verhaltensorientierte Arbeitssicherheit

Vorschriften erlassen ist einfach. Verhalten ändern nicht. Genau da setzt Behavior Based Safety (BBS) an: Statt Beschäftigten Vorgaben »hineinzuquatschen«, wie es Christoph Bördlein von der TH Würzburg-Schweinfurt formuliert, arbeiten Teams gemeinsam heraus, warum unsicheres Verhalten überhaupt entsteht. Wer weiß, dass er den Handlauf nutzen sollte, tut es trotzdem oft nicht. BBS macht daraus eine bewusste, selbst getroffene Entscheidung, die dann beobachtet und protokolliert wird.

Kern der Methode ist Wertschätzung statt Kontrolle. Wird Vereinbarges eingehalten, gibt es Lob. Wird es nicht eingehalten, folgt ein lernorientierter Hinweis, keine Schuldzuweisung. Führungskräfte tragen dabei eine besondere Verantwortung: Sie sollten selbst mit gutem Beispiel vorangehen, unabhängig davon, wer die Beobachtung konkret übernimmt.

Nicht jeder Betrieb ist reif für BBS. Vorausgesetzt wird ein bereits funktionierender, organisierter Arbeitsschutz nach dem TOP-Prinzip, eine offene Fehlerkultur und der Rückhalt der Geschäftsführung. Laut BAuA passt der Ansatz besonders zu den Präventionstypen Standardsetzer, Do-it-yourselfer und Fehlervermeider. Hans-Martin Prüße von der DGUV warnt zudem vor Selbstüberschätzung: BBS legt oft organisatorische Defizite offen, die dann tatsächlich bearbeitet werden müssen. Wer die Präventionskultur im eigenen Betrieb vorab einschätzen will, findet dafür das Online-Tool »KulturCheck« der DGUV. *Originalartikel: [Dana Jan-sen, top eins vom 30.06.2026](#)*

Der vollständige Artikel enthält zusätzlich die komplette Checkliste zur Eignungsprüfung sowie ein Interview mit Christoph Bördlein zu den verhaltenspsychologischen Grundlagen von BBS.

Newbies coachen Führungskräfte: So zahlt sich Reverse Mentoring aus

Generationen leben heute in getrennten Bubbles, angetrieben von der Digitalisierung. Wer seit Jahrzehnten in der Führungsetage etabliert ist, verliert leicht den Bezug zur Lebensrealität derer, die gerade erst in den Arbeitsmarkt einsteigen. Genau hier setzt Reverse Mentoring an: Nicht die Erfahrenen zeigen den Jungen, wo es langgeht, sondern umgekehrt. Leadership-Expertin Stefanie Voss hält das Format für vergleichsweise günstig, schnell umsetzbar und wirksamer als so manches teure Führungskräfteseminar.

Der eigentliche Gewinn liegt weniger im Wissen über neue Tools als im Kulturwandel. Das funktioniert nur, wenn sich eine gestandene Persönlichkeit tatsächlich darauf einlässt, von der Gen Z zu lernen. Führungskräfte bekommen dann etwas, das auf ihrer Karrierestufe Mangelware ist: ungefiltertes Feedback. Die jungen Mitarbeitenden wiederum erhalten Einblick in strategische Fragen und bauen Netzwerke auf.

Die wichtigste Regel dabei ist: Kein Mentoring innerhalb der eigenen Abteilungsstruktur. Die disziplinarische Hierarchie blockiert jede Vertrauensbasis. Tandems sollten organisationsübergreifend gebildet werden, ohne tagtägliche Schnittstellen. Voss dazu: »Je diverser das Tandem ist,

desto besser. Und wenn die Chemie nicht stimmt, lieber sofort abbrechen.«

Wie weit sich das treiben lässt, zeigt ein mittelständischer Automobilzulieferer: Die Geschäftsführung installierte einen »Newbie-Aufsichtsrat«, in dem alle neuen Mitarbeitenden und Auszubildenden für die ersten sechs Monate automatisch Mitglied waren. In moderierten Runden holte sich die Chefetage Feedback zu Prozessen, Strategien und Employer Brand. Das braucht allerdings eine geschützte Struktur, denn nicht jeder 17-jährige Azubi kritisiert den Vorstand aus dem Stand.

Im Artikel werden die folgenden 5 Tipps für erfolgreiches Reverse Mentoring gegeben:

1. Setzen Sie auf Freiwilligkeit. Ohne echte Offenheit und Interesse – besonders auf Seiten der Mentees – funktioniert das Format nicht.
2. Starten Sie klein. Beginnen Sie mit wenigen Tandems und sammeln Sie Erfahrungen, bevor Sie das Programm ausweiten.
3. Sorgen Sie für klare Strukturen. Definieren Sie Dauer, Termine und Ziele, damit sich alle Beteiligten gut orientieren können.

4. Messen Sie den Nutzen pragmatisch. Fragen Sie gezielt nach konkreten Erkenntnissen, statt komplexe KPIs zu entwickeln.
5. Bauen Sie Netzwerke auf. Pflegen Sie den Austausch über das Programm hinaus, um Wissen und Impulse langfristig im Unternehmen zu verankern.

Originalartikel: [Certo](#) vom 13.07.2026

Im Originalartikel gibt es auch ein Interview mit einem Tandem der DZ BANK zur Frage, wie Reverse Mentoring in der Praxis abgelaufen ist: Ein Trainee und ein IT-Abteilungsleiter haben sich über ein halbes Jahr regelmäßig getroffen. Der rote Faden war Social Media. Und es gab einige Aha-Momente auf beiden Seiten.



Zurück in den Job: Wiedereingliederung flexibel und individuell gestalten

Nach längerer Krankheit wieder an den Arbeitsplatz zurückzukehren, ist für viele Beschäftigte ein wichtiger Schritt. Mit einer stufenweisen Wiedereingliederung (STWE) soll diese Rückkehr schrittweise ermöglicht und die Arbeitsfähigkeit wieder aufgebaut werden. Daher ist sie ein zentraler Bestandteil des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM). In einer Studie hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) untersucht, wie die STWE in der Praxis von Beteiligten erlebt wird, was ihr Gelingen begünstigt und wo Verbesserungsbedarf besteht. Die Ergebnisse hat die BAuA im Bericht »Die stufenweise Wiedereingliederung (STWE) verbessern: Eine qualitative Studie aus Perspektive der zurückgekehrten Beschäftigten sowie betrieblichen Akteurinnen und Akteure« veröffentlicht.

In der Studie kamen zurückgekehrte Beschäftigte nach dem STWE-Prozess sowie betriebliche Akteurinnen und Akteure (BEM-Beauftragte, Führungskräfte, Personalverantwortliche) zu Wort. Die Ergebnisse zeigen: Alle Beteiligten sehen die stufenweise Wiedereingliederung als zentralen und unverzichtbaren Bestandteil der Rückkehr nach längerer Krankheit. Entscheidend ist jedoch, dass sie sich

an den Bedürfnissen, bestehenden Einschränkungen und Ressourcen der zurückkehrenden Beschäftigten orientiert. Inhalte und Steigerungsstufen müssen individuell angepasst und bei Bedarf flexibel verändert werden.

Eine erfolgreiche STWE braucht mehr als einen guten Stufenplan. Beschäftigte sollten dabei unterstützt werden, ihre gesundheitlichen Grenzen wahrzunehmen und zu kommunizieren. Zugleich sind die Unterstützung durch Führungskräfte, Teams und Fachpersonen sowie eine gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung und ein gut organisiertes BEM wichtige Erfolgsfaktoren. Die stufenweise Wiedereingliederung sollte nicht als isolierte Einzelmaßnahme verstanden werden, sondern in eine gesundheitsorientierte Betriebskultur und bestehende Strukturen des betrieblichen Gesundheitsmanagements eingebettet sein.

Der baua: Bericht »Die stufenweise Wiedereingliederung (STWE) verbessern: Eine qualitative Studie aus Perspektive der zurückgekehrten Beschäftigten sowie betrieblichen Akteurinnen und Akteure« kann als PDF von der Internetseite der BAuA heruntergeladen werden: www.baua.de/publikationen. Quelle: [BAuA](#) vom 20.07.2026



Gesund und motiviert bis in den Ruhestand

Der demografische Wandel betrifft nicht nur die Altersverteilung in der Bevölkerung, sondern auch die Altersstruktur der Beschäftigten in Unternehmen. Daher sind der Erhalt und die Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit eine entscheidende Strategie für gesundes Älterwerden in der Arbeit. Mit dem [Later Life Workplace Index](#) (LLWI) hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ein Handbuch mit Fragebogen veröffentlicht, mit dem Unternehmen und Organisationen den

Umgang mit älteren Beschäftigten reflektieren und optimieren können. Nun hat die BAuA eine Kurzversion des Fragebogens veröffentlicht.

Wie auch die ausführliche Variante erfasst die Later Life Workplace Index Kurzversion (LLWI-SF) neun Themenbereiche: Organisationsklima, Führung, Arbeitsgestaltung, Gesundheitsmanagement, Persönliche Entwicklung, Wissensmanagement, Übergang in den Ruhestand,

Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt sowie Versicherungen und Vorsorge. Die Länge des LLWI-SF-Fragebogens ist auf 29 Fragen reduziert worden (ausführlicher LLWI: 80 Fragen). Daher eignet er sich als erstes Screening-Tool, um beispielsweise Bereiche für eine tiefgehende Analyse zu identifizieren.

Neben der deutschen Sprache ist der Fragebogen auch in weiteren Sprachversionen verfügbar, z. B. auf [Japanisch](#), [Polnisch](#), [Norwegisch](#) oder [Englisch](#). Der Fragebogen kann von allen Beschäftigtengruppen einer Organisation beantwortet werden und ist damit flexibel anwendbar. Auch die Art der Durchführung (Fragebogen auf Papier oder Online-Umfragetool) kann flexibel angepasst werden. *Quelle: [BAuA](#) vom 08.07.2026*



Sind Kolleginnen versichert, wenn sie gemeinsam im Homeoffice arbeiten?

Mobile Arbeit außerhalb des Betriebes ist für viele Beschäftigte zur Normalität geworden. Manche arbeiten regelmäßig im heimischen Büro – und sind dabei gesetzlich unfallversichert. Doch wie sieht es aus, wenn Beschäftigte von einer Kollegin oder einem Kollegen eingeladen werden, in deren Homeoffice zu kommen und zusammenzuarbeiten? Gilt für sie auch dort der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Es kommt darauf an.

Ja, Beschäftigte sind auch dann versichert, wenn sie gemeinsam im Homeoffice einer Kollegin oder eines Kollegen arbeiten. Der Versicherungsschutz greift grundsätzlich

unabhängig davon, an welchem Ort Beschäftigte ihrer versicherten Tätigkeit nachgehen. Entscheidend ist nur, dass sie auch tatsächlich arbeiten. Der Weg zu der Kollegin oder dem Kollegen ist ebenfalls versichert, sofern der ausschlaggebende Grund des Treffens die gemeinsame Arbeit ist.

Nein, wenn die versicherte Tätigkeit im Büro der Kollegin oder des Kollegen für eine private Tätigkeit unterbrochen wird – etwa für einen Spaziergang oder das Schauen einer Serie. Dann entfällt der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum. Er greift erst wieder, wenn der oder die Beschäftigte weiterarbeitet. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 06.07.2026*



Sichere Anlagen im digitalen Zeitalter

Vernetzte Maschinen und Anlagen stehen vor einer doppelten Anforderung: Sie müssen funktional sicher sein und gleichzeitig Cyberangriffen standhalten. Bislang wurden Safety und Security in Regelwerken und Praxis meist getrennt behandelt. Ein Gutachten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) schließt diese Lücke und beschreibt erstmals ein konkretes Vorgehen für das sogenannte Safety-Security-Co-Engineering.

Der Kern: Ein sequenzieller Ablauf ist praktikabel. Zunächst läuft das Safety-Engineering, danach das Security-Engineering, anschließend werden beide Ergebnisse konsolidiert.

Verbindendes Element ist ein gemeinsames Systemmodell, das schrittweise um Safety- und Security-Aspekte erweitert wird. Ein Praxisbeispiel veranschaulicht das Verfahren, das sich sowohl für Hersteller als auch für Betreiber eignet.

Das Gutachten benennt zugleich Lücken im bestehenden Regelwerk: Security-Anforderungen für Safety-Systeme sind in Normen bislang deutlich vager formuliert als etablierte Safety-Anforderungen. Auch der Einsatz von KI wird als zweischneidig eingestuft. Die KI kann Angriffe erkennen, aber auch neue Angriffsflächen schaffen. *Originalartikel: [BAuA](#) vom 22.06.2026*



BAuA »Handbuch Gefährdungsbeurteilung« aktualisiert

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat das »Handbuch Gefährdungsbeurteilung«

aktualisiert. Das Nachschlagewerk bietet Orientierung für Fachleute im Arbeitsschutz und Unternehmen jeder Branche.

Die Aktualisierungen betreffen unter anderem fachliche bzw. konkretisierende Ergänzungen im Kapitel 9 »Psychische Gefährdungen« und Kapitel 6.4 »Optische Strahlung« hinsichtlich Blaulichtgefährdungen sowie die Aufnahme neuer Daten zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wie z. B. zum Unfallgeschehen und zur Arbeitszeitgestaltung in Deutschland. Des Weiteren erfolgte in allen Kapiteln eine umfangreiche Anpassung an neue technische Regeln, Schriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und Normen insbesondere zur Verwendung von Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln, zu Arbeitsumgebungsbedingungen (wie Lärm) und Schutzkleidung unter der Angabe aktueller Internetadressen.

Das Handbuch nennt nicht nur die gesetzlichen Grundlagen, sondern konkrete Werkzeuge und Beispiele, um

Gefährdungsbeurteilungen effizient und praxisnah durchzuführen. Es gliedert sich in drei Teile:

- Teil 1 »Grundlagen und Prozessschritte« enthält grundlegende Informationen und Empfehlungen zur Vorgehensweise.
- Im zweiten Teil »Gefährdungsfaktoren« werden konkrete Gefährdungsfaktoren benannt, zum Beispiel mechanische Gefährdungen, Biostoffe oder psychische Faktoren.
- Eine Datenbank mit Handlungshilfen wird in Teil 3 zur Verfügung gestellt.

Die ersten beiden Teile des [Handbuchs](#) können als PDF von der Internetseite der BAuA heruntergeladen werden.

Quelle: [BAuA](#) vom 27.05.2026 (gekürzt)



Müssen Beschäftigte schriftlich begründen, warum sie eine Sonnenbrille brauchen?

Frage

Ich arbeite häufig über viele Stunden ungeschützt im Sonnenlicht. Als ich meinen Arbeitgeber um eine geeignete Sonnenbrille bat, forderte er mich zu einer schriftlichen, ausführlichen Begründung auf. Ist das wirklich meine Aufgabe?

Antwort

Es ist nicht Ihre Aufgabe, eine ausführliche schriftliche Begründung für eine Sonnenbrille zu liefern. Vielmehr ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei Bedarf geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie eine normgerechte Sonnen-

brille kostenfrei bereitzustellen. Grundsätzlich muss jeder Betrieb prüfen, ob UV-Strahlung oder Blendung bei den verschiedenen Tätigkeiten ein Risiko für die Augen darstellen.

Er muss zuerst technische oder organisatorische Maßnahmen priorisieren, etwa Abschattungen oder eine Verschiebung der Arbeitszeit. Erst danach kommt die PSA. Um Ihren Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen, können Sie ihn auf potenzielle Gefahren hinweisen, beispielsweise durch eine kurze Beschreibung Ihrer Arbeitsbedingungen. Quelle: Dr. Jürgen Winterlik, Leiter Sachgebiet Augenschutz der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#).



Erste Hilfe endet nicht beim Verbandkasten

Ein Verbandkasten im Flur reicht nicht. Die BG ETEM erinnert Unternehmen daran, dass funktionierende Erste Hilfe mehr braucht: klare Zuständigkeiten, geschulte Ersthelfer und Abläufe, die im Ernstfall wirklich sitzen.

Der Anlass ist nicht nur der klassische Arbeitsunfall. Herz-Kreislauf-Notfälle nehmen mit einer älter werdenden Belegschaft zu, sagt Arno Siepe, Arbeitsmediziner im Fachkompetenzcenter Gesundheit im Betrieb der BG ETEM. Beschäftigte sollten wissen, wie sie reagieren und Hilfe organisieren.

Fünf Punkte hält die BG ETEM für zentral.

1. Ausreichend Ersthelfer benennen und qualifizieren, mit einer Ausbildung, die auf den betrieblichen Einsatz zugeschnitten ist, nicht nur mit dem Erste-Hilfe-Kurs vom Führerschein.
2. Erste Hilfe sichtbar machen. Material, Rettungswege, Notfallkennzeichnungen und, wo sinnvoll, ein Defibrillator gehören dorthin, wo man sie im Stress auch findet. Dazu aktuelle Notfallinformationen zu Ersthelfern, Durchgangsgärzten und Krankenhäusern.

3. Üben statt nur dokumentieren. Wiederholte Schulungen bauen Berührungängste ab und stärken die Handlungssicherheit, so Siepe.
4. Beschäftigte zum Handeln ermutigen. Die Angst, im Notfall etwas falsch zu machen, ist verbreitet, aber unbegründet. Ein Notruf oder einfache Maßnahmen können bereits entscheidend sein.

5. Das Thema präsent halten, über Plakate, Intranet oder kurze Unterweisungen. Denn Erste Hilfe funktioniert nicht als einmalige Pflichtübung, sondern nur, wenn sie im betrieblichen Alltag verankert bleibt.

Wer die Rettungskette schon vor dem Notfall organisiert, gewinnt im Ernstfall genau die Sekunden, die zählen. *Originalartikel: [BG ETEM](#) vom 14.07.2026*



WEKA: Neue Brandklasse L für Brände von Lithium-Ionen-Batterien

Im Januar wurde die neue ISO 3941:2026-01 »Brandklassen« (Englischer Titel: »Classification of fires«) veröffentlicht. Sie ersetzt die ISO 3941:2007-09 und schafft eine internationale Grundlage für die Klassifizierung von Bränden von Lithium-Ionen-Batterien. Deren bisherige Zuordnung zu den bestehenden Brandklassen A oder F bzw. die Klassifizierung als elektrische oder Metallbrände gilt als nicht vollumfänglich zutreffend. Die Umsetzung der Brandklasse L in nationale Vorschriften sowie in Produkt- und Prüfnormen – beispielsweise für Feuerlöscher – steht noch aus.

Die Brandklasse L umfasst Brände, die direkt oder indirekt durch Lithium-Ionen-Zellen und Batteriesysteme verursacht werden. Die ISO 3941:2026-01 schafft eine

international einheitliche Grundlage für die Bewertung dieser Brandgefahren und unterstützt Hersteller, Betreiber und Brandschutzverantwortliche bei der Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte.

Für Brände der Brandklasse L werden zunehmend spezielle Löschmittel und Löschesysteme entwickelt, z. B. durch Zusatz von Additiven oder Löschgelen.

Unternehmen sollten die weitere Entwicklung entsprechender Löschtechnik und deren Zulassung aufmerksam verfolgen. Mit der Übernahme der Brandklasse L in nationale Regelwerke können sich zusätzliche Anforderungen und Pflichten ergeben. *Quelle: [WEKA](#) vom 20.07.2026*



Einflussfaktoren auf Sicherheit und Gesundheit an den Schnittstellen von Lieferketten

Die Organisation von Arbeit in zunehmend komplexen Lieferketten hat auf den ersten Blick wenig mit Arbeitsschutz zu tun. Erst seit Kurzem macht die relevante Forschung auch den Einfluss von Liefernetzwerken auf die Arbeitssicherheit zu ihrem Gegenstand. Der vorliegende Beitrag stellt die Logistikbranche in den Fokus, deren Transport- und Lagerdienstleistungen jede Lieferkette überhaupt erst möglich machen. Zugleich ist die Logistik stark von teilweise mehrfachen Untervergaben betroffen. Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) werden die

diesbezüglichen Prozesse und ihre Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit untersucht, insbesondere an den Schnittstellen verschiedener Firmen, d. h. beim Be- und Entladen, aber auch in der dahinterliegenden Vertragskommunikation zwischen Verladern und Logistikern. Im Folgenden werden die wesentlichen theoretischen und empirischen Grundlagen des Projekts vorgestellt.

Dieser Artikel ist im Journal »sicher ist sicher«, Volume 77, Nr. 6, S. 264-272 erschienen. *Quelle: [BAuA](#)*



Wichtige Hinweise der DEHSt zum CBAM

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat Unternehmen, die Waren im Rahmen des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) einführen, auf mehrere aktuelle

Problemfelder hingewiesen. Im Fokus stehen die Zulassung als CBAM-Anmelder sowie Fehler bei der Nutzung von

TARIC-Codes und Registriernummern. Unternehmen sollten ihre Anträge und Zollprozesse daher zeitnah überprüfen.

Zulassung als CBAM-Anmelder

Nach Angaben der DEHSt sind weiterhin zahlreiche Anträge auf Zulassung als CBAM-Anmelder nicht genehmigt. Hauptursache sind unvollständige Anträge oder fehlende Nachweise. Unternehmen sollten deshalb regelmäßig im CBAM-Register kontrollieren, ob weitere Dokumente oder Angaben angefordert wurden, und diese zeitnah nachreichen. Zwar funktionieren die E-Mail-Benachrichtigungen aus dem Portal inzwischen wieder, dennoch empfiehlt die DEHSt eine aktive Prüfung des Antragsstatus. Werden fehlende Unterlagen dauerhaft nicht ergänzt, können Anträge auch abgelehnt werden.

Zollcodes: Datenqualität bislang mangelhaft

Die bei der Zollanmeldung angegebenen TARIC-Codes und Registriernummern werden automatisch ins CBAM-Register übernommen. Fehlerhafte Angaben erschweren dort die Einfuhrüberwachung und die Berechnung der benötigten Zertifikate. Wichtig: Pro Warennummer darf nur ein Code verwendet werden. Konkret gilt:

- Y128 gilt ausschließlich für bereits zugelassene CBAM-Anmelder; wer nur über eine Antragsnummer verfügt, muss Y238 nutzen.
- Y135 gilt nur für militärische Güter im engen Sinne der CBAM-Verordnung (siehe FAQ Ziffer 1.13 bzw. Abschnitt 7 der aktualisierten Kommissions-FAQs).
- Y137 greift nur innerhalb der 50-Tonnen-Bagatellschwelle. Achtung: Rückwaren aus Drittländern zählen zur Einfuhrmenge, auch wenn für sie keine CBAM-Zahlpflicht besteht. Eine Anpassung der Verordnung ist zum Jahresende vorgesehen, greift aber voraussichtlich erst Anfang kommenden Jahres. Im Zweifel sollte daher schon jetzt ein Antrag auf Anmelderzulassung gestellt werden.

Unternehmen, die CBAM-pflichtige Waren importieren, sollten daher die Vollständigkeit des Zulassungsantrags, die korrekte Verwendung der TARIC-Unterlagencodes und Registriernummern sowie die Berücksichtigung von Rückwaren bei der Mengenermittlung prüfen. Dies hilft, Verzögerungen im Zulassungsverfahren und Fehler bei der Einfuhrabwicklung zu vermeiden. *Quelle: [IHK Schwaben](#) vom 01.07.2026*